Anträge des Regierungsrates und der Kommission RRB Nr. 89

Informationsgesetz (IG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu:

102.1 | **107.1** | 108.1 | 152.01 | 170.11 | 271.1 Geändert:

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Antrog Pagiawungayat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Gesetz über die Information der Bevölke- rung (Informationsgesetz; IG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern,			
	auf Antrag des Regierungsrates,			
	beschliesst:			
	I.			
	Der Erlass <u>107.1</u> Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 02.11.1993 (Informationsgesetz; IG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Information der Bevölkerung	Gesetz über die Information der Bevölkerungund die Medienförde- rung			
(Informationsgesetz; IG)	(Informationsgesetz; IGIMG)			
vom 02.11.1993				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				

Geltendes Recht	Autus u Banis musuus saat l	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
auf Antrag des Regierungsrates,	gestützt auf Artikel 46 und Artikel 70 der Kantonsverfassung ¹⁾ ,¶ auf Antrag des Regierungsrates,			
beschliesst:				
1.1 Zweck	1.1 Gegenstand und Zweck			
Art. 1	Art. 1 Gegenstand			
¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden, so namentlich den Grundsatz der Transparenz, das Recht auf Information und auf Einsicht in Akten.	 Dieses Gesetz regelt-die Grundsätze- und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behör- den, so namentlich den Grundsatz der- Transparenz, das Recht auf Information- und auf Einsicht in Akten. a die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Behörden, b die Kommunikation mit der Bevölkerung, c das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, d die Medienförderung, e die Förderung der Medienkompetenz, f die Förderung der politischen Bildung. 			
	Art. 1a			

¹⁾ BSG <u>101.1</u>

Geltendes Recht	Antro a Doniowan a suct I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generiues Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Dieses Gesetz bezweckt,			
	a die Transparenz des staatlichen Han- delns zu gewährleisten,			
	b die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der politischen Rechte zu fördern,			
	c die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern.			
Art. 2				
Dieses Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons, der Gemeinden und der Landeskirchen.				
Als Behörden gelten				
Organe des Staates, seiner Anstalten und seiner Körperschaften,	a Organe des Staates <u>Kantons</u> , seiner Anstalten und seiner Körperschaften,			
Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind,	b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Ge- meindegesetz <u>vom 16. März 1998</u> (<u>GG</u>) ¹⁾ _unterstellt sind,			
1 Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten und				

¹⁾ BSG 170.11

Geltendes Recht	Antrog Pagiarungarat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
c Private, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind.				
³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in den Prozessgeset- zen über das Verfahren vor den Jus- tizbehörden.	³ Vorbehalten-Für das Verfahren vor den Justizbehörden bleiben die besonderen Bestimmungen in den Prozessgesetzen- über-der für das Verfahren vor den Justizbehörden betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung vorbehalten.			
	1.3 Begriffe			
	Art. 2a Informationen 1 Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und vom Informationsträger. 2 Ausgenommen von Absatz 1 sind Aufzeichnungen, die nicht fertiggestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.			
	Art. 2b Medien 1 Medien im Sinne dieses Gesetzes sind Organisationen oder Personen, die Informationsangebote erstellen, die a der Allgemeinheit zugänglich sind,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geiterides Reciti	Anitiag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	b nach redaktionellen und publizistischen Grundsätzen erarbeitet werden und			
	c die Branchenregeln der journalistischen Praxis erfüllen.			
Art. 6 Schutz der Persönlichkeit	Art. 6 Schutz der Persönlichkeit <u>Information</u>			
¹ Der Schutz der Persönlichkeit Dritter richtet sich nach der Grossratsgesetz- gebung.	Der Schutz-Die besonderen Bestimmungen der Persönlichkeit Dritter richtet sich nach der Grossratsgesetzgebung Grossratsgesetzgebung zur Information durch den Grossen Rat bleiben vorbehalten.			
Art. 7 Regierungsrat				
¹ Die Sitzungen des Regierungsrates, seiner Ausschüsse und Delegationen sind nicht öffentlich.	¹ Die Sitzungen des Regierungsrates, <u>und</u> seiner Ausschüsse und Delegationen <u>sowie die den Sitzungen unmittelbar vo-</u> <u>rangehenden Entscheidfindungsverfahren</u> sind nicht öffentlich.			
Art. 8 Kommissionen				
¹ Die Sitzungen der vom Regierungsrat eingesetzten Kommissionen sind grundsätzlich nicht öffentlich.				
² Öffentlich sind				
a Sitzungen von Expertenkommissio- nen im Zusammenhang mit Revisio- nen der Kantonsverfassung und				

Geltendes Recht	Antroa Bagiarungarat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
b Sitzungen anderer Kommissionen, wenn der Regierungsrat die Öffent- lichkeit beschliesst.				
³ Die Kommissionen sind verantwortlich für die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und der Geheimhaltungspflichten. Sie können die kantonale Aufsichtsstelle über den Datenschutz beiziehen.	³ Die Kommissionen sind verantwortlich für die Wahrung des Persönlichkeits- schutzes und der Geheimhaltungspflich- ten. Sie können die kantonale Aufsichts- stelle <u>über denfür</u> Datenschutz beiziehen.			
2.3 Justizbehörden	[FR: geändert]			
Art. 9				
¹ Die Verhandlungen vor den Justizbe- hörden sind öffentlich, wenn die be- sonderen Vorschriften der Prozessge- setze die Öffentlichkeit nicht aus- schliessen.	¹ Die Verhandlungen vor den Justizbehörden sind öffentlich, wennsoweit die besonderen Vorschriften- Spezialgesetzgebung den Ausschluss der Prozessgesetze die Öffentlichkeit nicht ausschliessenvorsieht.			
Art. 11 Sitzungen				
¹ Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz sind öffentlich.				
² Bild- und Tonaufzeichnungen oder - übertragungen durch Medienschaffen- de sind zulässig. Sie dürfen den Rats- betrieb nicht beeinträchtigen.	² Bild- und Tonaufzeichnungen oder - übertragungen durch <u>den Rat selbst oder</u> <u>durch Medienschaffende sind zulässig.</u> Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beein- trächtigen.			

Geltendes Recht	Antro a Donio a un accest I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
³ Die Sitzungen des Gemeinderates, der Geschäftsleitung sowie der Ge- schäftsstelle einer Regionalkonferenz und der Kommissionen sowie die dar- über geführten Diskussionsprotokolle sind nicht öffentlich, ausser ein Ge- meindeerlass oder das einsetzende Organ sehe die Öffentlichkeit vor.	³ Die Sitzungen des Gemeinderates, der Geschäftsleitung sowie der Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz und der Kommissionen sowie die darüber geführten Diskussionsprotokolle-Nicht öffentlich sindnicht öffentlich, ausser ein Gemeindeerlass oder das einsetzende Organ sehe die sieht Öffentlichkeit vor-,			
	a die Sitzungen des Gemeinderates und die diesen unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsverfahren,			
	b die Sitzungen der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle einer Regionalkon- ferenz,			
	c die Sitzungen der Kommissionen,			
	d die über die Sitzungen gemäss Buch- staben a bis c geführten Diskussions- protokolle.			
Art. 12 Unterlagen				
¹ Die Gemeinden gewährleisten den Zugang zu den Entscheidgrundlagen der Gemeindeversammlungen, des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates sowie der Regionalver- sammlung einer Regionalkonferenz. Artikel 5 gilt sinngemäss.	¹ Die Gemeinden gewährleisten den Zugang zu den Entscheidgrundlagen der Gemeindeversammlungen, des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz. Artikel 5 gilt sinngemäss.			
3 Information der Bevölkerung	3 Information der Bevölkerung Öffentlichkeit [FR: unverändert]			

Geltendes Recht	Antro a Donio a un monet I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
Art. 14 Allgemeines				
¹ Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbil- dung.	¹ Die Behörden informieren <u>die Öffentlich-keit</u> über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.			
	^{1a} Sie pflegen im Rahmen ihrer Möglich- keiten die Kommunikation mit der Bevöl- kerung.			
² Die kantonalen Behörden nehmen Rücksicht auf die regionalen Bedürf- nisse und die Zweisprachigkeit.				
³ Die Information erfolgt von Amtes wegen oder auf Anfrage.				
	Art. 14a Zugänglichkeit und Barrierefreiheit			
	¹ Die Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Informationen sowie der Kommunika- tionsangebote sind soweit möglich und geboten auch für Menschen mit Behinde- rungen oder mit geringen Sprachkennt- nissen zu gewährleisten.			
	² Die Zugänglichkeit digitaler Leistungen richtet sich nach dem Gesetz vom [] über die digitale Verwaltung (DVG) ¹⁾ .			
Art. 15 Bedürfnisse der Medien				

¹⁾ BSG 1...

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recit	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
¹ Abklärungen und Ermittlungen der Medienschaffenden sowie der im Grossen Rat vertretenen Parteien sind nach Möglichkeit zu unterstützen.	¹ Abklärungen und Ermittlungen Die Behörden beachten gegenüber den Medien das Gebot der Medienschaffenden sowieder im Grossen Rat vertretenen Parteiensind nach Möglichkeit zu unterstützen. Gleichbehandlung.			
² Bei der Wahl des Zeitpunkts und der Art der Information nehmen die Behör- den auf die Bedürfnisse der Medien nach Möglichkeit Rücksicht.	² Bei Sie nehmen bei der Wahl des Zeit- punkts und der Art der Information neh- men die Behördennach Möglichkeit Rück- sicht auf die Bedürfnisse der Medien nach Möglichkeit Rücksicht.			
	³ Sie unterstützen nach Möglichkeit Re- cherchen der Medienschaffenden sowie Abklärungen der in den Parlamenten ver- tretenen Parteien.			
	Art. 15a Akkreditierung von Medienschaffenden			
	¹ Für Medienschaffende besteht unter Vorbehalt von Absatz 3 keine Akkreditie- rungspflicht.			
	² Die zuständige Stelle der Staatskanzlei kann die Teilnahme an Medienanlässen auf Vertreterinnen und Vertreter von Me- dien im Sinne von Artikel 2b beschränken.			
	³ Die Justizbehörden, die Gemeinden und die Landeskirchen können die Akkreditie- rung von Medienschaffenden selbststän- dig regeln.			
	Art. 15b Bekanntgabe von Personendaten im Internet			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie- rungsrat II
Genterides Recint	Anday Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	
	¹ Behörden dürfen Personendaten in elektronischer Form, namentlich im Inter- net, bekanntgeben, soweit dies zur Erfül- lung des Informationsauftrags gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a erforder- lich ist.			
	² Besteht das öffentliche Interesse an publizierten Personendaten nicht mehr, sind diese zu entfernen.			
	³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
Art. 16 Kantonale Behörden	Art. 16 Kantonale Behörden Grundsätze			
¹ Die Behörden des Kantons informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	¹ Die Behörden- des Kantons informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.			
	a informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen,			
	b informieren den Umständen entspre- chend sachgerecht, umfassend, klar und rasch,			
	c nutzen dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.			

Geltendes Recht	Antrog Pagianungarat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
² Die Information erfolgt den Umständen entsprechend rasch, umfassend, sachgerecht und klar.	² Die Information erfolgt den Umständen entsprechend rasch, umfassend, sachgerecht-Sie bemühen sich dabei um eine zielgruppengerechte Wort- und Bildsprache und klarsetzen anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache um.			
³ Gegenüber den Medien gilt grund- sätzlich das Gebot der Gleichbehand- lung.	³ Aufgehoben.			
⁴ Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann die Bevölkerung direkt informiert werden.	⁴ Aufgehoben.			
	Art. 16a Regierungsrat und Kantonsverwaltung 1 Der Regierungsrat und die Kantonsverwaltung veröffentlichen die Informationen gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a im Internet, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen oder die wirksame Aufgabenerfüllung entgegenstehen. 2 Sie kommunizieren mit der Bevölkerung und eröffnen Möglichkeiten zum interaktiven Austausch. 3 Die Information und Kommunikation erfolgen in Text, Bild oder Ton.			
Art. 17 Alarmmeldungen	Art. 17 Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen			

Outtonder Broke	Autus u Basis uu usust l	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Dienststellen, die ge- mäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen ¹⁾ befugt sind, behördliche Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntma- chungen durch Radio und Fernsehen zu verbreiten.	1 Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Dienststellen, die gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG) ²⁾ befugt sind, behördliche Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen durch Radio und Fernsehen zu verbreiten. 2 Dringliche polizeiliche Bekanntmachungen richten sich nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG) ³⁾ .			
Art. 18 Grosser Rat				
¹ Über die Beratungen im Ratsplenum wird durch das Tagblatt des Grossen Rates berichtet.	¹ Über die Beratungen im Ratsplenum wird <u>die Öffentlichkeit informiert, insbe-</u> <u>sondere</u> durch das Tagblatt des Grossen Rates-berichtet.			
² Über die Beratungen in den Kommissionen wird die Bevölkerung nach den Vorschriften des Gesetzes über den Grossen Rat orientiert.	² Über die Beratungen in den Kommissionen wird die BevölkerungÖffentlichkeit nach den Vorschriften des Gesetzes über den Grossen Rat der Grossratsgesetzgebung orientiert.			
	³ Artikel 16a Absatz 3 gilt sinngemäss.			
Art. 19 Öffentliche Unternehmen	Art. 19 Öffentliche Unternehmen und private Aufgabenträger			

¹⁾ SR 784.40 2) SR 784.40 3) BSG 551.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regie-	
Generices Recin	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
¹ Öffentliche Unternehmen und mit öffentlichen Aufgaben betraute Private informieren über ihre Tätigkeit im über- tragenen Aufgabenbereich wie Behör- den.				
² Vor Volksabstimmungen, welche sie direkt betreffen, informieren sie sach- lich und verhältnismässig.				
³ Sie enthalten sich jeglicher Einfluss- nahme auf Wahlen und jeder Unter- stützung von Parteien, Abstimmungs- komitees oder anderen politischen Interessengruppen.				
Art. 20 Berichte und Gutachten	Art. 20 Berichte, Studien und Gutachten			
¹ Berichte, Studien und Gutachten werden zugänglich gemacht, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	¹ Berichte, Studien und Gutachten werden zugänglich gemacht, wenn soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.			
Art. 21 Informationsstellen				
¹ Die mediengerechte Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der kantonalen Behörden obliegt der zu- ständigen Stelle der Staatskanzlei.	¹ Die mediengerechte Information <u>zuständige Stelle</u> der Bevölkerung über <u>Staatskanzlei plant und koordiniert</u> die Tätigkeit der kantonalen Behörden obliegt gesamtkantonale Informations- und <u>Kommunikationstätigkeit gegenüber</u> der <u>Öffentlichkeit in enger Zusammenarbeit</u> <u>mit den zuständigen Stelle Stellen</u> der <u>Staatskanzlei Direktionen und den Parlamentsdiensten</u> .			

Geltendes Recht	Autus v Danis www.warst I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Ochendes Necht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
² Die Gesetzgebung kann für Teilbereiche besondere amtliche Informationsstellen vorsehen.				
Art. 22 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft 1 Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft informieren nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, der Prozessgesetze und des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) ¹¹ , soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenste- hen. Artikel 29 gilt sinngemäss.	¹ Die Gerichtsbehörden und die Staats- anwaltschaft informieren nach den be- sonderen Vorschriften dieses Gesetzes, der Prozessgesetzef <u>ür das betreffende</u> Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrens- ordnung und des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichts- behörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) ²⁾ , soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entge- genstehen. Artikel 29 gilt sinngemäss.			
² Die obersten Gerichte informieren die Öffentlichkeit über ihre Rechtspre- chung. Die Veröffentlichung der Ent- scheide hat grundsätzlich in anonymi- sierter Form zu erfolgen.				
	^{2a} Die redaktionelle Bearbeitung und Her- ausgabe der Leitentscheide des Verwal- tungsgerichts kann durch Leistungsver- trag an eine private Trägerschaft übertra- gen werden. Für die Nutzung der redakti- onell bearbeiteten Inhalte kann eine Kos- tenpflicht vorgesehen werden.			

¹⁾ BSG 161.1 ²⁾ BSG 161.1

Oalfaradaa Baakt	Autor Brainway	9		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
³ Die akkreditierten Medienschaffenden werden rechtzeitig über die Sitzungsdaten und die zu beurteilenden Gegenstände informiert.				
Art. 23 Hängige Verfahren				
¹ Über hängige Verfahren wird informiert, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht, so namentlich, wenn	¹ Über hängige Verfahren wird informiert, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht, so-namentlich, wenn [FR: unverändert]			
a die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Hand- lung geboten ist;	a die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist <u>;</u> [FR: unverändert]			
b in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unver- zügliche Information angezeigt ist;	b <u>die unverzügliche Information</u> in einem besonders schweren oder Aufsehen er- regenden aufsehenerregenden Fall die- unverzügliche Information a ngezeigt ist; [FR: unverändert]			
c es zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen oder zur Beruhi- gung der Bevölkerung angezeigt ist;	c es zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen oder zur Beruhi- gung der Bevölkerung angezeigt ist; [FR: unverändert]			
d es der Schutz oder die Warnung der Bevölkerung erfordern.	d es der Schutz oder die Warnung der Bevölkerung erfordernerfordert. [FR: unverändert]			
Art. 24 Abgeschlossenes Verfahren				

Geltendes Recht	Antro a Doniowan govet I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geitendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
Nach Abschluss eines Verfahrens wird über die Entscheide informiert, wenn				
a an der Information ein öffentliches Interesse besteht;	a an der Information ein öffentliches Interesse besteht; [FR: unverändert]			
b die Entscheide für die Rechtsfortbil- dung von Bedeutung sind;	b die Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind; [FR: unverändert]			
c die Information wissenschaftlichen Zwecken dient.				
² Eine weiter gehende Information im Rahmen von Artikel 22 Absatz 2 bleibt vorbehalten.	² Eine weiter gehendeweitergehende Information im Rahmen von Artikel 22 Absatz 2 bleibt vorbehalten. [FR: unverändert]			
Art. 25 Polizei	Art. 25 PolizeiKantonspolizei			
Das Polizeikommando informiert die Bevölkerung über Vorfälle, deren un- verzügliche Bekanntgabe im öffentli- chen Interesse geboten ist.	Das PolizeikommandeDie Kantonspolizei informiert die Bevölkerung Öffentlichkeit über Vorfälle, deren unverzügliche Bekanntgabe im öffentlichen Interesse geboten ist.			
² Die Befugnisse der Gerichtsbehörden in Ermittlungs- und Voruntersuchungs- verfahren bleiben vorbehalten.				
Art. 26 Gemeindebehörden				

Geltendes Recht	Antro a Bosiowungovot I	Antrag Kommission I	Antrag Kommission I	
Generales Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
¹ Die Gemeindebehörden informieren über Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.				
	^{1a} Amtliche Bekanntmachungen und Informationen im amtlichen Anzeiger richten sich nach der Gemeindegesetzgebung.			
² Die Gemeinden organisieren das Informationswesen entsprechend ihren Möglichkeiten.				
Art. 27 Grundsätze	[FR: geändert]			
¹ Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.	¹ Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche AktenZugang zu Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.			
	^{1a} Ist eine Information in einem amtlichen Publikationsorgan oder auf der Internet- seite einer Behörde veröffentlicht, so gilt der Anspruch gemäss Absatz 1 als er- füllt. Die Behörde kann sich darauf be- schränken, auf die Fundstellen hinzuwei- sen.			

Geltendes Recht	Antro a Dominara and I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Ochenius Neoni	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
² Für Akten, die im Auftrag der schweizerischen Eidgenossenschaft angelegt oder verwaltet werden, richtet sich das Einsichtsrecht nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.	² Für AktenInformationen, die im Auftrag der schweizerischen Eidgenossenschaft angelegtaufgezeichnet oder verwaltet werden, richtet sich das Einsichtsrecht Recht auf Zugang nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.			
³ Für nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungs- und Justizverfahren gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.				
Art. 28 Besonders schützenswerte Personendaten				
¹ Die Akteneinsicht in besonders schützenswerte Personendaten erfor- dert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.	Die Akteneinsicht in Der Zugang zu besonders schützenswerte schützenswerten Personendaten erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.			
Art. 29 Überwiegende Interessen				
¹ Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn				
a durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträ- gen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidfindung wesentlich beein- trächtigt würde;	a durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidfindung wesentlich beeinträchtigt würde;			

Geltendes Recht	Antro v Do nio muo monet I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generiues Recit	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
b der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentli- chen Sicherheit;	b der BevölkerungÖffentlichkeit auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit; [FR: unverändert]			
c bei der Behörde ein unverhältnis- mässiger Aufwand entstehen würde.				
² Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere				
a der Schutz des persönlichen Ge- heimbereichs;	a der Schutz <u>besonders schützenswerter</u> <u>Personendaten gemäss Artikel 3</u> des persönlichen Geheimbereichs; <u>Datenschutzgesetzes vom 19. Februar</u> <u>1986 (KDSG)</u> ¹⁾ ,			
b der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Ver- waltungs- und Justizverfahren, aus- ser die Akteneinsicht rechtfertige sich nach den Bestimmungen von Artikel 24 oder ergebe sich aus den Best- immungen der Prozessgesetze;	b der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser die Akteneinsicht rechtfertige der Zugang zu Informationen rechtfertigt sich nach den Bestimmungen von Artikel 23 oder 24 oder ergebeergibt sich aus den Bestimmungen der Prozessgesetze; für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung.			
c das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis.				

¹⁾ BSG 152.04

Caltandas Dacht		Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
³ Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines Dokuments oder einer Auskunft und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.	³ Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines Dokuments oder einer Auskunft Information und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.			
Art. 30 Verfahren	¹ Gesuche um-Akteneinsicht- Zugang zu Informationen sind schriftlich einzureichen,			
	Art. 31a Zuständigkeit 1 Zuständig zur Behandlung von Gesuchen um Zugang zu Informationen und formlosen Anfragen ist die Behörde, welche die Information aufgezeichnet oder von Dritten, die nicht diesem Gesetz unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat. 2 Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit in Fällen, in denen die Informationen bei mehreren Behörden vorhanden sind, durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Autus a Danis anno seret I	Antrag Kommissio	n I	Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	³ Die Gemeinden können die internen Zuständigkeiten für die Behandlung von Gesuchen um Zugang zu Informationen und formlosen Anfragen in einem Erlass abweichend von Absatz 1 regeln.			
4 Organisation	4 Aufgehoben.			
4.1 Akkreditierung von Medien- schaffenden	4.1 Aufgehoben.			
Art. 32 Kanton	Art. 32 Aufgehoben.			
¹ Medienschaffende, die sich regelmässig mit bernischen Angelegenheiten befassen, haben ein Recht auf Akkreditierung bei der zuständigen Stelle der Staatskanzlei.				
² Die Staatskanzlei kann auf Antrag der zuständigen Stelle und nach Anhörung der journalistischen Berufsorganisationen die Akkreditierung von Medienschaffenden befristet aufheben, wenn diese unter Missachtung der von den journalistischen Berufsorganisationen anerkannten Standesregeln Informationen erlangen oder missbräuchlich verwenden.				
³ Eine Verordnung des Regierungsrats regelt die Einzelheiten, namentlich die mit der Akkreditierung verbundenen Rechte und Formalitäten.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I		Antrag Regie-	
Generiues Necini	Antiag Regierungsrat i		rungsrat II	
Art. 33 Justizbehörden	Art. 33 Aufgehoben.			
¹ Die Justizbehörden regeln die Akkreditierung von Medienschaffenden selbständig.				
Art. 34 Gemeinden und Landeskirchen	Art. 34 Aufgehoben.			
¹ Die Gemeinden und die Landeskir- chen können die Akkreditierung von Medienschaffenden regeln.				
	4a Förderungsmassnahmen in den Bereichen Medien und politische Bildung			
	4a.1 Massnahmen zur Medienförderung			
	Art. 34a Zweck			
	¹ Die Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien unterstützen die Schaffung und den Erhalt einer qualitativ hochste- henden und vielfältigen Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und lokalen Themen von politischer Relevanz.			
	² Sie tragen damit zur freien Meinungsbildung bei und erleichtern die Wahrnehmung der politischen Rechte auf kantonaler, regionaler und lokaler Stufe.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie- rungsrat II
Generices Recin	Antiag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat ii
	Art. 34b Grundsätze			
	¹ Der Kanton beachtet bei der Medienförderung den Grundsatz der Unabhängigkeit der Medien.			
	² Die direkte Förderung einzelner Medien oder Medienangebote ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Förderung der französischsprachigen Medien nach der Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französisch- sprachige Minderheit des Verwaltungs- kreises Biel/Bienne.	² Die direkte Förderung- einzelner Medien oder- Medienangebote ist ausge- schlossen. Die Medienför- derung erfolgt grundsätz- lich indirekt. Vorbehalten Ausgenommen davon bleibt namentlich die För- derung der französisch- sprachigen Medien nach der Gesetzgebung über das Sonderstatut des Ber- ner Juras und über die französischsprachige Min- derheit des Verwaltungs- kreises Biel/Bienne.	Antrag Regierungsrat I	Antrag Regierungsrat I
	³ Auf die Medienförderung besteht kein Rechtsanspruch.			
	Art. 34c Förderungsmassnahmen			
	¹ Die Medienförderung kann erfolgen durch Finanzhilfen an Institutionen, die			
	a Medien mit redaktionellen Beiträgen zu kantonalen, regionalen oder lokalen Themen versorgen,			

Geltendes Recht	Autus a De sis was asset l	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geitendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	b digitale Infrastrukturen für die Beschaf- fung, Herstellung, Verbreitung oder Auf- findbarkeit von publizistischen Medien- angeboten zu kantonalen, regionalen oder lokalen Angelegenheiten bereitstel- len,			
	c Medienangebote finanziell oder operati- onell fördern oder Medienschaffende unterstützen, sofern ein Bezug zu Ange- legenheiten des Kantons oder der Ge- meinden gewährleistet ist,			
	d ein anwendungsorientiertes For- schungsprojekt führen, welches das Entwicklungs- und Innovationspotenzial kantonaler, regionaler oder lokaler Me- dien sowie den Übergang und die Etab- lierung von Medienangeboten im digita- len Raum untersucht, soweit das For- schungsprojekt nicht unter einen Leis- tungsauftrag des Kantons fällt.			
	Art. 34d Finanzhilfen			
	¹ Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin und befristet gewährt.			
	² Sie werden bei Betriebsbeiträgen aufgrund eines Leistungsvertrags und bei der Förderung von Projekten durch Verfügung festgelegt.			
	Art. 34e Vollzug			

Geltendes Recht	Antwood Dominium govern	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Massnahmen zur Medienförderung durch Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Finanzhilfen.			
	² Für die Gewährung von Finanzhilfen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.			
	4a.2 Massnahmen zur Förderung der Medienkompetenz			
	Art. 34f			
	¹ Der Kanton kann zur Förderung der Medienkompetenz Massnahmen ergreifen oder finanzieren, die den Zugang zu Me- dienangeboten erleichtern.			
	4a.3 Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung			
	Art. 34g Zweck			
	¹ Massnahmen zur Förderung der politi- schen Bildung			
	a unterstützen das Vermitteln von Wissen zu Politik und Demokratie,			
	b wecken das Interesse an staatlichem Handeln und politischen Prozessen,			

Caltandas Basht	Antrea Degionarguet I	Antrag Kommiss	ion I	Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	c erleichtern den Erwerb von Kompeten- zen, die für die aktive Teilnahme am po- litischen Geschehen von Bund, Kanton und Gemeinden notwendig sind.			
	Art. 34h Grundsätze 1 Die Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung erfolgen sachbezogen und politisch neutral. 2 Sie tragen insbesondere den Interessen und Bedürfnissen von Jugendlichen Rechnung. Die politische Bildung im Rahmen des Schulunterrichts richtet sich nach der besonderen Gesetzgebung. 3 Auf die Förderung der politischen Bildung besteht kein Rechtsanspruch.			
	Art. 34i Förderungsmassnahmen 1 Der Kanton kann eigene Angebote zur politischen Bildung bereitstellen oder Informationsangebote und Vorhaben Dritter mit Finanzhilfen unterstützen. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.			
	Art. 34k Finanzhilfen 1 Die Gewährung von Finanzhilfen richtet sich nach Artikel 34d.			

Caltandas Dacht	Autro a Doniowan govet I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Art. 34I Vollzug			
	¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Förderung der politischen Bildung durch Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Finanzhilfen.			
	² Für die Gewährung von Finanzhilfen gelten die ordentlichen Ausgabenbefug- nisse.			
	4a.4 Evaluation			
	Art. 34m			
	¹ Der Regierungsrat überprüft periodisch die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Förderungsmassnahmen nach den Un- terabschnitten 4a.1 bis 4a.3.			
Art. 35				
¹ Verfahren und Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	¹ Verfahren und Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Geset- zes <u>vom 23. Mai 1989</u> über die Verwal- tungsrechtspflege <u>(VRPG)</u> ¹⁾ .			
² Es entscheiden im Rahmen dieses Gesetzes	[FR: geändert]			

¹⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antro a Donio wyn gorot I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generides Recint	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
a der Appellationshof des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügun- gen von Behörden der Zivilrechts- pflege und	a der Appellationshofdie Zivilabteilung des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Zivil- rechtspflege-und.			
b die Anklagekammer über Beschwer- den gegen Verfügungen von Behör- den der Strafrechtspflege.	b die AnklagekammerStrafabteilung des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Straf- rechtspflege.			
	³ Gegen Verfügungen von Anstalten und Körperschaften des Kantons sowie von Privaten, die kantonale öffentliche Aufga- ben erfüllen, kann bei jener Direktion Be- schwerde geführt werden, welche die Aufsicht wahrnimmt oder die dem Fach- bereich am nächsten steht.			
Art. 36				
¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.				
² Die Information durch Zivil- und Strafgerichte, die Untersuchungsbe- hörden sowie die Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden wird in einer Verordnung des Obergerichts näher geregelt.	² Die Information durch Zivil- Gerichtsbehörden und Strafgerichte, die Untersuchungsbehörden sowie die Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden wird in einer Verordnung des Oberge- richts näher geregeltStaatsanwaltschaft regeln das Nähere durch Reglement.			
³ Das Verwaltungsgericht erlässt ein Reglement über die Informationstätig- keit seiner drei Abteilungen.	³ Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antro a Donio anno ant I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
⁴ Die Landeskirchen können ergänzende oder präzisierende Ausführungsvorschriften erlassen.				
	II.			
	1. Der Erlass 102.1 Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne vom 13.09.2004 (Sonderstatutsgesetz, SStG) (Stand 01.12.2021) wird wie folgt geändert:			
11.1 Lokale und regionale Ver- anstalter von Radioprogrammen	11.1 Lokale und regionale Veran- stalter von Radioprogrammen Medienförderung			
Art. 63 Begünstigte				
¹ Der Kanton kann einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radiopro- grammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radiopro- grammen im Verwaltungskreis Biel/Bienne Finanzhilfe gewähren.	¹ Der Kanton kann einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Verwaltungskreis Biel/Bienne Finanzhilfe folgenden Medien Finanzhilfen gewähren.:			
	a regionalen oder lokalen Medien im Ber- ner Jura,			

Geltendes Recht	Autus a Danis aus as and I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	b regionalen oder lokalen französisch- oder zweisprachigen Medien im Verwal- tungskreis Biel/Bienne.			
	² Der Begriff der Medien richtet sich nach Artikel 2b des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medi- enförderung (IMG) ¹⁾ .			
Art. 64 Voraussetzungen				
¹ Die Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn				
a ein gewichtiger Teil der im Versor- gungsgebiet liegenden Gemeinden den betreffenden Veranstalter eben- falls finanziell unterstützt,	a ein gewichtiger Teil der im Versor- gungsgebiet liegenden Gemeinden den betreffenden Veranstalter <u>das betreffenden de Medienangebot</u> ebenfalls finanziell unterstützt,			
b die ausgestrahlten Programme und Sendungen weitgehend der Informa- tion dienen und zur Bildung der öf- fentlichen Meinung beitragen,	b die ausgestrahlten Programme und Sendungen Medienangebote weitgehend der Information dienen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen, <u>und</u>			
der informative Inhalt der Programme und Sendungen von allgemeinem In- teresse ist und besonders öffentliche Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden betrifft.	c der informative Inhalt der Programme und Sendungen <u>Medienangebote</u> von allgemeinem Interesse ist und besonders öffentliche Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden betrifft.			
² Die Finanzhilfe wird jährlich gewährt.	² Die FinanzhilfeSie wird jährlich gewährt.			

¹⁾ BSG <u>107.1</u>

Geltendes Recht	Autus a Danis was asset I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
³ Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfe.	[FR: geändert]			
Art. 65 Höhe der Beiträge				
¹ Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe zu Gunsten eines Veranstalters darf weder die Ausgabenbefugnis des Re- gierungsrates noch die Gesamtsumme der Beiträge übersteigen, welche die Gemeinden des betreffenden Versor- gungsgebiets ausrichten.	¹ Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe zu Gunsten zugunsten eines Veranstalters Medienangebots darf weder die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates noch die Gesamtsumme der Beiträge übersteigen, welche die Gemeinden des betreffenden Versorgungsgebiets ausrichten.			
Art. 66 Verfahren				
¹ Das Gesuch um Gewährung einer Finanzhilfe ist vom Veranstalter bei der Staatskanzlei einzureichen.	¹ Das Gesuch um Gewährung einer Finanzhilfe ist von der Medienanbieterin oder vom Veranstalter Medienanbieter bei der Staatskanzlei einzureichen.			
² Dem Gesuch sind das Budget, die Betriebsrechnung sowie der Ge- schäftsplan des Veranstalters beizule- gen.	² Dem Gesuch sind das Budget, die Betriebsrechnung sowie der Geschäftsplan der Medienanbieterin oder des Veranstalters Medienanbieters beizulegen.			
³ Der Regierungsrat legt die Höhe der Finanzhilfe fest.				
	2. Der Erlass 108.1 Gesetz über die Archivierung vom 31.03.2009 (ArchG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 16 Grundsatz				

Caltandas Basht	Autus a Donis was asset I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
 Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlich- keit nach den Bestimmungen des Ge- setzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (In- formationsgesetz, IG)¹⁾ und des Da- tenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung. Der Zugang der Öffentlichkeit zu Archivgut anderer Herkunft richtet sich nach den entsprechenden Übernah- meverträgen oder, wenn kein Über- nahmevertrag vorhanden ist, sinnge- mäss nach Absatz 1. 	¹ Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Informa- tion der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)und die Medienförderung (IMG) ²⁾ und des Datenschutzgesetzes zur Einsicht- nahme zur Verfügung.			
	3. Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 7 Information				
¹ Der Regierungsrat informiert nach den Grundsätzen der Verfassung ³⁾ und des Informationsgesetzes ⁴⁾ .	¹ Der Regierungsrat informiert <u>und kommuniziert</u> nach den Grundsätzen der Verfassung <u>Kantonsverfassung</u> undsowie des Informationsgesetzes <u>Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)</u> ²⁾ .			

¹⁾ BSG 107.1 2) BSG 107.1 3) BSG 101.1 4) BSG 107.1

Geltendes Recht	Antron Donion in govern	Antrag Kommission I	<u> </u>	
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
² Die Verhandlungen des Regierungsrates sind nicht öffentlich.				
Art. 41 Vernehmlassungsverfahren				
¹ Der Regierungsrat beschliesst über die Einleitung eines Vernehmlas- sungsverfahrens. Die Durchführung ist Sache der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei.				
² Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Organisationen, die in jedem Vernehmlassungsverfahren anzuhören sind. Die Direktionen und die Staatskanzlei bestimmen, wer in ihrem Fachbereich zusätzlich anzuhö- ren ist.				
³ Behörden, Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gehören, werden auf Ersuchen mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient.	³ Behörden, OrganisationenDie Vernehm- lassungsunterlagen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gehören, Stellungnahmen werden auf Ersuchen mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient im Internet veröffentlicht. Davon ausge- nommen sind die Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei.			
⁴ Die Eingaben können bei der zuständigen Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei eingesehen werden.	⁴ Aufgehoben.			
	4.			

¹⁾ BSG 101.1 ²⁾ BSG <u>107.1</u>

Caltandas Basht	Autus v Danis v v v sv st I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Der Erlass <u>170.11</u> Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 49f Nichtamtlicher Teil				
¹ Die amtlichen Anzeiger dürfen einen nichtamtlichen Teil enthalten, der vom amtlichen Teil klar zu trennen ist.				
² Verboten sind redaktionell aufbereite- te meinungsbildende Textbeiträge und Kommentare sowie Inserate und übri- ge Textbeiträge, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskri- minierend oder unsittlich sind.				
³ Zulässig sind Textbeiträge der Ge- meindebehörden, welche der Wahr- nehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen.	³ Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welchedie der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nachInformationsgesetz Informationsauftrags gemäss Artikel 26 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG) ¹⁾ dienen.¶			
⁴ Die Anzeigerträgerschaften legen die Kosten von Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil fest.				
	5. Der Erlass <u>271.1</u> Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozess-			

¹⁾ BSG <u>107.1</u>

Geltendes Recht	Antron Bosiowungovet I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	ordnung und zur Jugendstrafprozessord- nung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung				
¹ Die Akteneinsicht richtet sich				
a bei hängigen Verfahren nach der ZPO bzw. der StPO,				
b bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) ¹⁾ und den nachfolgenden Bestimmungen.	b bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Feb- ruar 1986 (KDSG) ²⁾ , dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG) ³⁾ sowie den nachfolgenden Bestimmungen.			
² Über die Einsichtnahme in Akten von abgeschlossenen Verfahren entscheidet jene Behörde, die das Verfahren geführt hat. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ⁴⁾ .				

¹⁾ BSG 152.04 2) BSG <u>152.04</u> 3) BSG <u>107.1</u> 4) BSG 155.21

Geltendes Recht	Autus v Danis v v v sv st I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generiues Neclii	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
³ Gegen Verfügungen nach Absatz 2 kann nach den Vorschriften des VRPG Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 und 4 GSOG geführt werden.	³ Gegen Verfügungen nachgemäss Absatz 2 kann nach den Vorschriften des VRPG Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 und 4 GSOG geführt werden. [FR: unverändert]			
⁴ Die Aufbewahrung der Akten der Zivil- und Strafgerichte, des Jugendgerichts sowie der Staatsanwaltschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG) ¹⁾ .				
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 17. November 2021	Bern, 17. Januar 2022		Bern, 2. Februar 2022
	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Im Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf		Im Namen des Regie- rungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG 108.1